

Ort, Datum:
Salzburg, 3.2.2021

Zahl:
405-4/3713/1/2-2021

Betreff:
AB AA, Salzburg
Übertretung gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Manuela Flir über die Beschwerde von AB AA, geb AC, AD, 5020 Salzburg, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Bearbeitungsstelle an der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, vom 14.10.2020, Zahl xxx, betreffend eine Übertretung nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L),

zu Recht:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von € 10 zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, IBAN AT22 2040 4095 0711 0505, Verwendungszweck: xxx) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis hat die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Bearbeitungsstelle an der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg (belangte Behörde) dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung nach dem IG-L angelastet:

"Angaben zur Tat:

Zeit der Begehung:

24.12.2019, 12:02 Uhr

Ort der Begehung:

Wals-Siezenheim, A 1, Str.-KM 295,175

Richtung: Wien

Fahrzeug:

Personenkraftwagen, yyy (A)

- o Sie haben als Lenker die für das Sanierungsgebiet nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft festgesetzte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 18 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

- o Übertretung gemäß

§ 5 der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 3.3.2015, LGBL.Nr. 25/2015 i.d.g.F. iVm § 30 Abs. 1 Z. 4 IG-L

Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:

o Strafe gemäß:	§ 30(1) Z. 4 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.g.F.	€	50,00
Ersatzfreiheitsstrafe:	6 Stunden		
Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet)		€	10,00
Gesamtbetrag:		€	60,00"

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, dass er ein Radarfoto über alle drei Spuren sehen wolle. Er kenne diese Radarbox und fahre dort mindestens zweimal täglich vorbei. Er werde immer wieder rechts von anderen Autos überholt, welchen er anscheinend zu langsam fahre. Er bezweifle daher nachhaltig, dass er die angelastete Geschwindigkeit tatsächlich gefahren sei.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde zusammen mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Salzburg zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

Am 24.12.2019 lenkte der Beschwerdeführer um 12:02 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen yyy (A) auf der Westautobahn (A 1) bei Str.-KM 295,175 in Fahrtrichtung Wien im Gemeindegebiet von Wals-Siezenheim mit einer Geschwindigkeit von 98 km/h. Zu diesem Zeitpunkt galt auf dem vom Beschuldigten befahrenen Autobahnabschnitt eine Geschwindigkeitsbeschränkung nach dem IG-L von 80 km/h. Mittels eines stationären Radarmessgerätes der Marke Multaradar 6F wurde eine Fahrgeschwindigkeit von 104 km/h gemessen und die Messtoleranz abgezogen.

Beweiswürdigung:

Die im verwaltungsbehördlichen Akt aufliegenden Radarfotos, welche dem Beschwerdeführer übermittelt wurden, umfassen eine Gesamtaufnahme, die das Heck des Beschuldigtenfahrzeuges samt den drei Fahrspuren und dem Beschleunigungs- bzw Verzögerungstreifen zeigt und auf welchem neben der gemessenen Fahrgeschwindigkeit sowohl Tattag als auch Tatuhrzeit sowie die zu diesem Zeitpunkt geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h vermerkt ist. Darüber hinaus liegt eine Nahaufnahme des amtlichen Kennzeichens, ein Foto des Lenkers sowie der Verkehrsbeeinflussungsanlage (Überkopfanzeiger) vor. Das Lichtbild von der Verkehrsbeeinflussungsanlage zeigt die kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h und beinhaltet einen Vermerk der Aufnahmezeit, welcher mit jener des Radarbildes korrespondiert.

Der Beschuldigte stellte nicht in Abrede das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur angelasteten Tatzeit am angelasteten Ort gelenkt zu haben. Mit seiner Rechtfertigung, wonach er immer wieder von anderen Autos rechts überholt werde, weil er anscheinend zu langsam fahre, vermochte der Beschuldigte dem objektiven Gehalt der vorliegenden Beweismittel nicht wirksam entgegenzutreten.

Rechtliche Grundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen aus der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 2. März 2015, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der Westautobahn angeordnet wird (West Autobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung 2015) und dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) lauten wie folgt:

§ 2 Abs 1 West Autobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung 2015 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Im Sinn dieser Verordnung gilt als

1. Immissionsbeitrag: der für jede halbe Stunde gemäß dem in der Anlage dargestellten Algorithmus errechnete Immissionsbeitrag der PKW-ähnlichen Fahrzeuge zu der bei der Luftmessstelle gemessenen Gesamtimmission an Stickstoffoxiden (NO_x);
2. PKW-ähnliche Fahrzeuge: die von den Verkehrszählstellen erfassten Fahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h, die bei der Benützung von Autobahnen keinen Beschränkungen gemäß § 58 der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl Nr 399, in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 290/2014 unterliegen;
3. Schwellenwert 1: der Wert des aktuellen Immissionsbeitrages der PKW-ähnlichen Fahrzeuge an der Gesamtimmission an Stickstoffoxiden; dieser Wert wird mit 20 ppb (20 µl/m³) NO_x als Halbstundenmittelwert festgelegt;
4. Schwellenwert 2: der Wert der bei der Luftmessstelle gemessenen aktuellen Schadstoffkonzentration für Stickstoffdioxid; dieser Wert wird mit 150 µg/m³ NO₂ als Halbstundenmittelwert festgelegt;
5. Schwellenwert 3: der Wert des bei der Luftmessstelle täglich in der Zeit von 01:00 bis 05:00 Uhr gemessenen niedrigsten Halbstundenwerts der Schadstoffkonzentration für Stickstoffdioxid; dieser Wert wird mit 80 µg/m³ NO₂ als Halbstundenmittelwert festgelegt.

§ 5 West Autobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung 2015 – Unmittelbar wirksame Maßnahmen im Sanierungsgebiet

(1) Im Sanierungsgebiet wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 80 km/h festgesetzt, wenn

1. der Immissionsbeitrag der PKW-ähnlichen Fahrzeuge den Schwellenwert 1 um mindestens 1 ppb (1 $\mu\text{l}/\text{m}^3$) als Halbstundenmittelwert,
2. die bei der Luftmessstelle gemessene Schadstoffkonzentration für Stickstoffdioxid als Halbstundenmittelwert den Schwellenwert 2 oder
3. die bei der Luftmessstelle in der Zeit von 01:00 bis 05:00 Uhr gemessene Schadstoffkonzentration für Stickstoffdioxid als Halbstundenwert den Schwellenwert 3

übersteigt.

(2) Eine Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß Abs 1 wird aufgehoben:

1. wenn der Immissionsbeitrag der PKW-ähnlichen Fahrzeuge den Schwellenwert 1 um mindestens 1 ppb (1 $\mu\text{l}/\text{m}^3$) als Halbstundenmittelwert unterschreitet;
2. wenn im Fall des Abs 1 Z 2 die bei der Luftmessstelle gemessene Schadstoffkonzentration für Stickstoffdioxid den Schwellenwert 2 als Halbstundenmittelwert unterschreitet; oder
3. im Fall des Abs 1 Z 3 um 18:00 Uhr desselben Kalendertages.

§ 30 Abs 1 Z 4 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) – Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

(..)

4. mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, wer einer gemäß §§ 14 oder 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung in einer Verordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt, wovon insbesondere die fehlende, falsche oder fehlerhafte Kennzeichnung gemäß einer aufgrund von § 14a Abs. 4 erlassenen Verordnung umfasst ist.

Bei einer Verwaltungsübertretung im Sinne der Z 4 kann im Fall von Überschreitungen einer Geschwindigkeitsbeschränkung, sofern die Überschreitung nicht mehr als 30 km/h beträgt, sowie im Fall von Übertretungen von zeitlichen und räumlichen Beschränkungen eine Organstrafverfügung (§ 50 VStG) in Höhe von bis zu 90 Euro verhängt werden.

Rechtliche Beurteilung:

Der Landeshauptmann von Salzburg hat auf Grundlage der §§ 10 und 14 IG-L die West Autobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung 2015 erlassen, mit dem Ziel die durch den Verkehr im Salzburger Zentralraum verursachte Immissionsbelastung durch den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO_2) zu verringern. In § 3 dieser Verordnung werden jene Teilstrecken der A 1 definiert, die als Sanierungsgebiet gelten und in denen Geschwindigkeitsbeschränkungen unter den in § 5 Abs 1 leg cit festgesetzten Voraussetzungen gelten. Kommt es demnach zu einer Überschreitung der in § 1 Abs 1 Z 3, 4 und 5 festgelegten Schwellenwerte für Stickstoffoxide bzw Stickstoffdioxid wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 80 km/h festgesetzt.

Der Beschuldigte hat einen im Sanierungsgebiet gelegenen Streckenabschnitt befahren, für welchen mittels Verkehrsbeeinflussungsanlage zum Tatzeitpunkt eine Geschwindigkeitsbeschränkung vom 80 km/h kundgemacht war. Im Verfahren konnte zweifelsfrei

festgestellt werden, dass zum Tatzeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h betragen hat und der Beschuldigte diese Geschwindigkeit nach Abzug der Messtoleranz um 18 km/h überschritten hat. Der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt anzusehen.

Zur subjektiven Tatseite ist festzuhalten, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um die Verwirklichung eines Ungehorsamsdeliktes im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) handelt, für dessen Verwirklichung bereits Fahrlässigkeit genügt. Im Verfahren sind keinerlei Anhaltspunkte dafür hervorgekommen, dass dem Beschuldigten die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit unmöglich gewesen wäre oder ihm ein rechtmäßiges Verhalten nicht zuzumuten gewesen wäre. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher auch in subjektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen und ist dem Beschuldigten jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren (§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 30 Abs 1 Z 4 IG-L ist für eine Übertretung nach der West Autobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung 2015 eine Geldstrafe von bis zu € 2.180 vorgesehen. Die belangte Behörde hat im konkreten Fall mit einer Geldstrafe in Höhe von € 50, sohin mit nicht einmal 3 % der Höchststrafe und einer Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Stunden das Auslangen gefunden.

Die notwendige Einhaltung vorgeschriebener Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen der Verkehrssicherheit ist offenkundig. Der Schutzzweck der gegenständlich übertretenen Norm ist überdies darin gelegen, Immissionsbelastungen im Zusammenhang mit dem Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO₂) durch Geschwindigkeitsbeschränkungen zu verringern. Bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von rund 23 % ist daher von einem nicht unerheblichen Zuwiderhandeln gegen den Schutzzweck der Verkehrssicherheit und des Immissionsschutzes auszugehen.

Im Verfahren sind keine straferschwerenden Gründe hervorgekommen, mildernd wurde bereits von der belangten Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschuldigten im Bundesland Salzburg gewertet. Zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen hat der Beschuldigte keine Angaben gemacht, sodass der belangten Behörde folgend von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen war. In Anbetracht

dessen, dass sich die Geldstrafe im Vergleich zur Höchststrafe im untersten Bereich befindet, konnte jedenfalls keine Unangemessenheit erkannt werden. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe als angemessen zu beurteilen. Sowohl aus general- wie auch aus spezialpräventiven Gründen erscheint die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe notwendig und erforderlich, um der Allgemeinheit und dem Beschuldigten selbst das Unrecht der Tat zu verdeutlichen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte das Verwaltungsgericht gemäß § 44 Abs 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) absehen, da die im angefochtenen Bescheid verhängte Geldstrafe € 500 nicht übersteigt und seitens des Beschuldigten auch kein diesbezüglicher Antrag gestellt worden ist.

Zu der unter Spruchpunkt II ausgesprochenen Kostenentscheidung ist festzuhalten, dass gemäß § 52 Abs 2 VwGVG in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen ist, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 leg cit ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit € 10 zu bemessen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen.